



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-8/2026/XX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Hafeneger, Patrik
Datum:	07.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers (§ 57 Abs. 1 HGO)

Beschlussvorschlag:

- ohne -

Begründung:

Die am 15. März 2026 neu gewählte Stadtverordnetenversammlung konstituiert sich am 29. April 2026. Sichtbarer Ausdruck der Konstitution ist die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers. Gemäß § 57 Abs. 1 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Gewählt wird entsprechend § 55 §Abs. 3 HGO in einem Wahlgang nach Stimmenmehrheit. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Handaufheben abgestimmt werden, siehe § 55 Abs. 3 HGO. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Nimmt der zum Vorsitzenden gewählte Bewerber die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung damit konstituiert und Handlungsfähigkeit nach innen und außen erlangt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister